



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
proDeS Deponie Steinakirchen GmbH  
Oedt 5  
3261 Steinakirchen am Forst

Beilagen

RU4-NG-520/001-2011  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn  
Hubert Roseneder

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15216

Datum

19. Mai 2011

Betrifft

proDeS Deponie Steinakirchen GmbH, Oedt 5, 3261 Steinakirchen/F.; Erlaubnis für die  
Sammlung und Behandlung von Abfällen

## Bescheid

### Spruch

#### I. Teil (Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle sowie von Asbestzement)

Der proDeS Deponie Steinakirchen GmbH wird die Erlaubnis für die Sammlung und  
Behandlung von nachstehenden Abfällen erteilt (Bezeichnungen entsprechend der  
Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 i.d.F. BGBl. II Nr. 498/2008, Anlage 5;  
Schlüsselnummer gemäß ÖNORM S 2100):

Schlüssel- Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung
31102		SiO <sub>2</sub> -Tiegelbruch	
31103		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	

31104		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	
31105		Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	
31106		Dolomit	
31107		Chrommagnetit	
31111		Hütten- und Gießereischutt	
31202		Kupolofenschlacke	
31218		Elektroofenschlacke	
31219		Hochofenschlacke	
31220		Konverterschlacke	
31305		Kohlenasche	
31306		Holzasche, Strohasche	
31402		Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände	
31405		Glasvlies	
31407		Keramik	
31408		Glas (zB Flachglas)	
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	
31410		Straßenaufbruch	
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G
31411	33	Bodenaushub	Baurestmassenqualität
31412		Asbestzement	
31414		Schamotte	
31415		Formlehm	
31416		Mineralfasern	
31418		Gesteinsstäube, Polierstäube	
31419		Feinstaub aus der	

		Schlackenaufbereitung	
31420		Rußabfälle	
31421		Kohlenstaub	
31422		Kiesabbrände	
31423	36	ölverunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich
31424	37	sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich
31427		Betonabbruch	
31430		verunreinigte Mineralfaserabfälle	
31434		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	
31438		Gips	
31439	88	mineralische Rückstände aus der Gasreinigung	ausgestuft
31440	88	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen	ausgestuft
31442		Kieselsäure- und Quarzabfälle	
31444		Schleifmittel	
31446		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen, vorwiegend organisch	
31447		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionsspezifischen	

		Beimengungen, vorwiegend anorganisch	
31449		keramische Bottichauskleidungen	
31450		Kesselstein	
31451		Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	
31460		Glasurabfälle	
31467		Gleisschotter	
31472		kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1	
31473		kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2	
31474		kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1	
31475		kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2	
31488		Gießformen und -sande vor dem Gießen	
31489		Gießformen und -sande nach dem Gießen	
31601		Schlamm aus der Betonherstellung	
31602		Steinschleifschlamm	
31604		Tonsuspensionen	
31611	88	Graphitschlamm	ausgestuft
31612	88	Kalkschlamm	ausgestuft
31613		Gipsschlamm	
31617		Glasschleifschlamm	
31624		Eisenoxidschlamm aus Reduktionsprozessen	
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	
31636		Bohrschlamm, verunreinigt	
54912		Bitumen, Asphalt	
91501		Straßenkehricht	
94101		Sedimentationsschlamm	
94102		Schlamm aus der Wasserenthärtung	

94103	Schlamm aus der Eisenfällung	
94104	Schlamm aus der Manganfällung	
94105	Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung	
94106	Schlamm aus der Dampfkesselreinigung	
94107	Kesselabschlamm	
94702	Rückstände aus der Kanalreinigung	

Vorgesehenes Behandlungsverfahren für die aufgelisteten Abfallarten: D1

Rechtsgrundlagen:

§ 24a Abs. 1 sowie § 25a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002  
i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2011

## **II. Teil (Namhaftmachung einer verantwortlichen Person)**

Als verantwortliche Person der proDeS Deponie Steinakirchen GmbH für die Ausübung der Tätigkeit im Umfang des I. Teiles dieses Bescheides wird Herr Alexander Deutsch, geb. 5. November 1974 namhaft gemacht.

Rechtsgrundlage:

§ 26 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002  
i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2011.

## **III. Teil (Kosten)**

Die proDeS Deponie Steinakirchen GmbH wird verpflichtet für die Erteilung der Erlaubnis

Bundesverwaltungsabgaben von  
zu entrichten.

€ 109,--

Dieser Betrag ist unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheines binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG,

BGBI.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl.I Nr. 111/2010.

Tarif B, Tarifpost 446 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983,

BGBI.Nr. 24/1983, in der Fassung BGBl. II Nr. 371/2006.

### **Begründung**

Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann (§ 24a Abs. 1 AWG 2002)

Die zuständige Behörde hat innerhalb von drei Monaten nach Einbringen eines vollständigen und mangelfreien Antrages gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 mit Bescheid abzusprechen (§ 25a Abs. 1 AWG 2002)

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Art der Sammlung oder Behandlung den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002) entspricht sowie den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht widerspricht sowie die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist. Weiters muss die Lagerung der Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt sein. Jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen. Erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt. Die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit muss gegeben sein. Weiters sind die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der beantragten Abfälle nachzuweisen (§ 25a Abs. 2 AWG 2002).

Die Erlaubnis ist für bestimmte Abfallarten und Behandlungsverfahren sowie erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder zur Wahrung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß Abs. 2 geboten ist (§ 25a Abs. 5 AWG 2002).

Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt wird, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat (§ 26 Abs. 6 AWG 2002).

Die Behörde hat den Antrag der proDeS Deponie Steinakirchen GmbH vom 5. April 2011 geprüft. Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis im spruchgemäßen Umfang vorliegen. Die Kosten (Bundesverwaltungsabgaben) waren der Antragstellerin nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 43,60.

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt, in welchem die in diesem Verfahren offene  
Gebührenschild ausgewiesen ist und begleichen Sie diese ausschließlich mit  
beiliegendem Zahlschein. Sollten Sie die offene Gebührenschild nicht innerhalb von zwei  
Wochen einzahlen, müssen Sie mit einer Vorschreibung durch das Finanzamt für  
Gebühren und Verkehrssteuern und eventuell mit Strafzuschlägen rechnen.

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Stubenbastei 5, 1010 Wien
2. Abteilung Umwelttechnik, z.H. Sachbereich Abfallchemie
3. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs

Für den Landeshauptmann

Roseneder



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.hoe.gv.at/amtssignatur](http://www.hoe.gv.at/amtssignatur)